

Ergänzende Vereinbarung für die Sturmschadenversicherung- Businesspaket 2017 (EV ASTB BP TE 2017) Variante Top Exklusiv



Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Vereinbarungen finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)
- c) Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB 2015) Anwendung

Besonderer Teil

STURMSCHADENVERSICHERUNG INHALT

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Betriebseinrichtung und / oder Waren bei Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Betriebseinrichtung und Waren gelten prämienfrei mitversichert bis 20% der Versicherungssumme

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25%)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 30% der Versicherungssummen für versicherte Waren und Einrichtung, mind. jedoch bis EUR 20.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung
2. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge Preissteigerungen bis 50 % der Ersatzleistung
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge technischen Fortschritts bis 50 % der Ersatzleistung
4. In Abänderung von Art. 9 ABS 2006 gilt die Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,- übersteigt) bis EUR 20.000,00 mitversichert
5. Planungs- und Architektenkosten bis EUR 12.000,00
6. Verkehrssicherungskosten bis EUR 12.000,00
7. Freizügigkeit für max. 3 Risikostandorte innerhalb Österreichs bis 1000 % des Inhaltswertes, sofern die Versicherungssumme pro Standort getrennt ausgewiesen wurde; gilt nur bei Spartenähnlichkeit und in Gebäuden gleicher Bauart, gilt nicht bei Bruchteilversicherungen
8. Außenversicherung - freizügig innerhalb Österreichs für versicherte Einrichtung und Ware, die vorübergehend

außerhalb des Versicherungsgrundstückes in Gebäude verbracht werden, bis EUR 12.000,00

9. Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 12.000,00
10. Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine und dgl. bis EUR 12.000,00
11. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer und Dienstnehmer
 - a. daraus für Wertsachen bis EUR 2.000,00
12. Fremdes Gut, sofern es der Art nach zum versicherten Betrieb zuzuordnen ist, bis 20 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren
13. Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen fix an / auf dem Betriebsobjekt bis EUR 12.000,00
14. Außenanlagen (am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück fix montierte Fahnenstangen, Firmenschilder, Neonanlagen - ohne Glas, Spielplatzeinrichtungen und Markisen) bis EUR 12.000,00
15. Kosten des Aufgebotsverfahrens für Wiederbeschaffung von Wertpapieren, etc. bis EUR 12.000,00
16. Warenautomaten samt Waren und / oder Bargeld, fix montiert und öffentlich zugänglich, an der Außenseite des Geschäftslokales bis EUR 4.000,00
17. Schaukästen und Vitrinen inkl. Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten an der Außenseite des Geschäftslokales bis EUR 4.000,00

Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren

Naturkatastrophendeckung - Schäden an der versicherten Einrichtung durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und/oder Lawinenluftdruck inkl. Nebenkosten (Mindest-HQ 10) bis EUR 5.000,00

Naturkatastrophendeckung - Schäden an der versicherten Einrichtung durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung,

Lawinen und/oder Lawinenluftdruck inkl. Nebenkosten (Ereignis größer HQ 30) bis EUR 7.500,00

Entfernung von umgestürzten Bäumen und Masten nach einem versicherten Ereignis, auch wenn diese sich auf dem Nachbargrundstück befinden

a. Verbringen dieser Bäume oder Masten bis zur nächsten geeigneten Ablagerungsstätte, bis EUR 5.000,00

Schäden durch Eisregen und Raureif infolge Herabrutschen der auf dem Dach angesammelten Massen bis EUR 3.000,00

Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Einrichtung und Waren

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt. 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 30 % vereinbart.

STURMSCHADENVERSICHERUNG GEBÄUDE

Versicherungsschutz besteht für versicherte Gebäude bei Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Gebäude gelten prämienfrei mitversichert bis 20 % der Versicherungssumme

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25 %)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 30 % der Versicherungssummen für versicherte Gebäude, mind. jedoch bis EUR 20.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung
2. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge Preissteigerungen bis 50 % der Ersatzleistung
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge technischen Fortschritts bis 50 % der Ersatzleistung
4. In Abänderung von Art. 9 ABS 2006 gilt die Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 20.000,00 mitversichert
5. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Planungs- und Architektenkosten bis EUR 12.000,00 mitversichert
6. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Verkehrssicherungskosten bis EUR 12.000,00 mitversichert
7. Grundstückseinfriedungen (keine lebenden)
8. Schadenminderungskosten um Schneedruckschäden zu verhindern (Schneeräumung von Dächern) bis EUR 3.000,00
9. Mietverlust (auch bei Vermietung gewerblicher Einheiten) bis zu einer Haftungszeit von 12 Monaten mit einer max. Entschädigungsleistung von EUR 12.000,00
10. Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen fix an / auf dem Betriebsobjekt bis EUR 12.000,00
11. Außenanlagen (am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück fix montierte Fahnenstangen, Firmenschilder, Neonanlagen - ohne Glas, Spielplatzeinrichtungen und Markisen) bis EUR 12.000,00
12. Schneeschäden

13. Optische Schäden an Dachhaut und Rollläden, die in Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind, bis EUR 5.000,00

Regelung für optische Schäden bei Mitversicherung von Betriebsgebäuden:

Die Abrechnung der Schäden erfolgt auf Basis Amortisation 20 Jahre (Entschädigung abzüglich 1/20 Amortisation pro Jahr ab Herstellung bzw. Generalsanierung).

Als Optische Schäden gelten Schäden an den versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer, welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind.

Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude

Naturkatastrophendeckung - Schäden an versicherten Gebäuden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und/oder Lawinenluftdruck inkl. Nebenkosten (Mindest-HQ 10) bis EUR 5.000,00

Naturkatastrophendeckung - Schäden an versicherten Gebäuden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und/oder Lawinenluftdruck inkl. Nebenkosten (Ereignis größer HQ 30) bis EUR 7.500,00

Entfernung von umgestürzten Bäumen und Masten nach einem versicherten Ereignis, auch wenn diese sich auf dem Nachbargrundstück befinden

a. Verbringen dieser Bäume oder Masten bis zur nächsten geeigneten Ablagerungsstätte, bis EUR 5.000,00

Schäden durch Eisregen und Raureif infolge Herabrutschen der auf dem Dach angesammelten Massen EUR 3.000,00

Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Gebäuden

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt. 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 30 % vereinbart.

STURMSCHADENVERSICHERUNG GEBÄUDE und INHALT

Versicherungsschutz besteht für versicherte Gebäude, Waren und Einrichtungen bei Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Gebäude, Waren und Einrichtungen gelten prämienfrei mitversichert bis 20 % der Versicherungssumme

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25 %)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 30 % der Versicherungssummen für versicherte Gebäude, Waren und Einrichtungen und Waren, mind. jedoch bis EUR 30.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS, Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung
2. In Erweiterung von Art. 3 EABS, Mehrkosten infolge Preissteigerungen bis 50 % der Ersatzleistung
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS, Mehrkosten infolge technischen Fortschritts bis 50 % der Ersatzleistung
4. In Abänderung von Art. 9 ABS 2006, die Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom

- Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden
 EUR 20.000,00 übersteigt) bis
 EUR 20.000,00
5. In Erweiterung von Art. 3 EABS, Planungs- und Architektenkosten bis EUR 12.000,00
 6. In Erweiterung von Art. 3 EABS, Verkehrssicherungskosten bis EUR 12.000,00
 7. Grundstückseinfriedungen (keine lebenden)
 8. Freizügigkeit für max. 3 Risikostandorte innerhalb Österreichs bis 100 % des Inhaltswertes, sofern die Versicherungssumme pro Standort getrennt ausgewiesen wurde; gilt nur bei Spartengleichheit und in Gebäuden gleicher Bauart, gilt nicht bei Bruchteilversicherungen
 9. Außenversicherung - freizügig innerhalb Österreichs für versicherte Einrichtung und Ware, die vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstückes in Gebäude verbracht werden, bis EUR 12.000,00
 10. Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 12.000,00
 11. Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine und dgl. bis EUR 12.000,00
 12. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer und Dienstnehmer
 - a. daraus für Wertsachen bis EUR 2.000,00
 13. Fremdes Gut, sofern es der Art nach zum versicherten Betrieb zuzuordnen ist, bis 20 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren
 14. Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen fix an / auf dem Betriebsobjekt bis EUR 12.000,00
 15. Außenanlagen (am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück fix montierte Fahnenstangen, Firmenschilder, Neonanlagen - ohne Glas, Spielplatzeinrichtungen und Markisen) bis EUR 12.000,00
 16. Kosten des Aufgebotsverfahrens für Wiederbeschaffung von Wertpapieren, etc. bis EUR 12.000,00
 17. Warenautomaten samt Waren und / oder Bargeld, fix montiert und öffentlich zugänglich, an der Außenseite des Geschäftslokales bis EUR 4.000,00
 18. Schaukästen und Vitrinen inkl. Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten an der Außenseite des Geschäftslokales bis EUR 4.000,00

19. Schneesrutschschäden
20. Optische Schäden an Dachhaut und Rollläden, die in Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind, bis EUR 5.000,00

Regelung für optische Schäden bei Mitversicherung von Betriebsgebäuden:

Die Abrechnung der Schäden erfolgt auf Basis Amortisation 20 Jahre (Entschädigung abzüglich 1/20 Amortisation pro Jahr ab Herstellung bzw. Generalsanierung).

Als Optische Schäden gelten Schäden an den versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer, welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind.

Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt

Naturkatastrophendeckung - Schäden an der versicherten Einrichtung durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und/oder Lawinenluftdruck inkl. Nebenkosten (Mindest-HQ 10) bis EUR 5.000,00

Naturkatastrophendeckung - Schäden an der versicherten Einrichtung durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und/oder Lawinenluftdruck inkl. Nebenkosten (Ereignis größer HQ 30) bis EUR 7.500,00

Naturkatastrophendeckung - Schäden an versicherten Gebäuden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und/oder Lawinenluftdruck inkl. Nebenkosten (Mindest-HQ 10) bis EUR 5.000,00

Naturkatastrophendeckung - Schäden an versicherten Gebäuden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und/oder Lawinenluftdruck inkl. Nebenkosten (Ereignis größer HQ 30) bis EUR 7.500,00

Entfernung von umgestürzten Bäumen und Masten nach einem versicherten Ereignis, auch wenn diese sich auf dem Nachbarsgrundstück befinden

- a. Verbringen dieser Bäume oder Masten bis zur nächsten geeigneten Ablagerungsstätte, bis EUR 5.000,00

Schäden durch Eisregen und Raureif infolge Herabrutschen der auf dem Dach angesammelten Massen EUR 3.000,00

Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Gebäude und Inhalt

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 30 % vereinbart.

Ergänzende Bedingung zur Vereinbarung der Naturgefahren – Katastrophendeckung

(BP NATKAT 2017)

Allgemeiner Teil

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der VAV (EABS 2006)
- c) Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB 2015)

Besonderer Teil

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. In Erweiterung von Art. 1 Pkt.1 bzw. Abänderung von Art. 1, Pkt. 7b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB) sind Schäden an den versicherten Gebäuden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen (nicht Dachlawinen) und Lawinenluftdruck mitversichert. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von **168 Stunden** in Österreich anfallen, gelten als ein Schadenereignis.
- 1.2. Versicherungsschutz besteht nur für Gebäude in dem bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen, Fenster, Stiegenaufgänge und dgl. verschlossen (allseits baulich geschlossene Gebäude) sind.
- 1.3. Als **Hochwasser** oder **Überschwemmung** gilt eine Überflutung durch
 - 1.3.1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern **infolge von außergewöhnlicher Witterung, sofern diese mindestens einem 10 jährigen (HQ 10) Ereignis unterliegen;**
 - 1.3.2. **außergewöhnliche Witterung**, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
 - 1.3.3. **Rückstau** aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung
- 1.4. Als **Vermurung** gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.
- 1.5. Als **Erdbeben** gelten großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML = 3,5 nach C.F. Richter erreichen.
- 1.6. Als **Lawinen** gelten an Berghängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke in Folge zu

großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.

- 1.7. Als **Lawinenluftdruck** gelten die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

2. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich keinesfalls auf

- 2.1. Schäden an einem baufälligen bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehaltenen Gebäude.
- 2.2. Schäden an einem undichten Gebäude (z.B. undichter Keller), ausgenommen das Wasser ist als Folge einer Ursache gemäß Pkt. 1.1. in das Gebäude nachweislich durch geschlossene Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) gelangt.
- 2.3. Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Öffnungen am Dach, weiters infolge Eindringens von Wasser durch Gittertore oder sonstige ungeschützte Öffnungen
- 2.4. Schäden durch Grundwasser.
- 2.5. Schäden am Gebäude, in dem im Zuge von Umbau- oder anderen Arbeiten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.
- 2.6. Schäden durch Auftauen von Schnee und Eis sowie Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren.
- 2.7. Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis.
- 2.8. Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen.
- 2.9. Schäden an Außenanlagen und/oder Sachen im Freien.
- 2.10. reine Verschmutzungsschäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation.
- 2.11. Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.

3. Entschädigung

- 3.1. Die Entschädigungsleistung aus der Katastrophendeckung ist mit der auf der Police dokumentierten Versicherungssumme auf Erstes Risiko begrenzt.
- 3.2. Die Ersatzleistung erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen und unabhängig davon, ob bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckung besteht.

4. Nebenkosten

- 4.1. Im Rahmen der Entschädigungsleistung – also nicht zusätzlich – gelten die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich bis max. EUR 2.000,00 mitversichert.

5. Kündigungsrecht

- 5.1. Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die getroffenen Vereinbarungen jährlich zum 01.01. in schriftlicher Form, kündigen.